Landes- Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1866. Ausgegeben und versendet am 26. Juni 1866. VIII. Stück.

Nr. 12.

Circular-Verordnung des k. k. galizischen Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 15. Mai 1866,

betreffend die Trennung des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes und Errichtung zweier abgesonderter Gerichte, unter den Bezeichnungen: „städt. delegirtes Bezirksgericht für die Umgebung der Stadt Lemberg in bürgerlichen Rechtssachen", das andere „städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Lemberg für Strafsachen".

In Folge h. Justiz-Ministerial-Erlasses vom 19. April 1866 Z. 3967 wird die mittelst h. J. M. Verordnung vom 30. December 1859 Z. 5099 (Landes-Verordnungsblatt Nr. I. vom J. 1860) eingeführte Vereinigung des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes für die Umgebung der Stadt Lemberg mit dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Strafsachen, mit dem 15. Juni 1866 zu bestehen aufhören, und es werden mit diesem Tage diese zwei Gerichte unter ihrer früheren ämtlichen Bezeichnung: „städtisch-delegirtes Bezirksgericht für die Umgebung der Stadt Lemberg in bürgerlichen Rechtssachen", das andere: „städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Lemberg in Strafsachen" in ihrer abgesondert gesetzlich bestimmten Wirksamkeit zu fungiren beginnen, und zwar Ersteres in der Realität Nr. 11¼ (Breite Gasse), Letzteres in der Realität Nr. 437¼.

Hievon werden alle Gerichte dieses Obergerichtssprengels verständigt.

Strojnowski, m. p.

Nr. 13.

Gesetz,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

betreffend die Kundmachung der Landesgesetze, der Landtagsbeschlüsse und der Verordnungen des Landesausschusses.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, finde ich zu verordnen wie folgt.

Artikel I.

Im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau sind die Landesgesetze, die allgemein verbindlichen Landtagsbeschlüsse und die Verordnungen des Landesausschusses durch Einschaltung derselben im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in polnischer Sprache, als der autentischen, dann in ruthenischer Sprache, wie nicht minder nach Bedarf in deutscher Uebersetzung kundzumachen.

Artikel II.

Die auf die im Art. I. bezeichnete Art kundgemachten Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen treten in verbindende Kraft mit Anfang des 15. Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie kundgemacht wurden, soferne in dieser Beziehung keine andere Verfügung getroffen wurde.

Artikel III.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 10. Juni 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Bernhard Ritter von Mayer m. p.